

Gesetzentwurf

Hannover, den 28.06.2022

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf
Gesetz
zur Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Tiergesundheitsgesetz

Artikel 1

Das Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz in der Fassung vom 23. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 276), geändert durch Artikel 3 § 12 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Landkreise und kreisfreien Städte sind zuständig für die behördlichen Aufgaben

 1. nach diesem Gesetz und nach dem Tiergesundheitsgesetz (TierGesG),
 2. nach den nach dem Tiergesundheitsgesetz erlassenen Verordnungen,
 3. nach der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. EU Nr. L 84 S. 1; 2017 Nr. L 57 S. 65; 2020 Nr. L 84 S. 24; 2021 Nr. L 48 S. 3, Nr. L 224 S. 42), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018 (ABl. EU Nr. L 272 S. 11), und
 4. nach den unmittelbar anzuwendenden Rechtsakten der Europäischen Union im Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2016/429,soweit in diesen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufgaben der approbierten Tierärztinnen und Tierärzte nach dem Tiergesundheitsgesetz, den nach dem Tiergesundheitsgesetz erlassenen Verordnungen, der Verordnung (EU) 2016/429 und den unmittelbar anzuwendenden Rechtsakten der Europäischen Union im Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2016/429 sind bei den zuständigen Behörden von Tierärztinnen oder Tierärzten wahrzunehmen, die die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste für den amtstierärztlichen Dienst erworben haben, die den Zugang für das zweite Einstiegsmittel eröffnet (Amtstierärztinnen, Amtstierärzte).“
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Fachministerium

 1. wird ermächtigt, die erforderliche Qualifikation
 - a) der anderen Personen, die nach § 24 Abs. 1 Satz 3 TierGesG unter der fachlichen Aufsicht von Amtstierärztinnen oder Amtstierärzten tätig werden, und
 - b) der Personen, die nach Artikel 14 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 tätig werden können,durch Verordnung zu regeln,
 2. regelt die Einzelheiten
 - a) der Heranziehung von außerhalb der zuständigen Behörde tätigen Tierärztinnen und Tierärzten nach § 24 Abs. 2 TierGesG und

- b) der Übertragung von Tätigkeiten auf Tierärztinnen, die nicht Amtstierärztinnen sind, und auf Tierärzte, die nicht Amtstierärzte sind, nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429
- durch Verordnung.“
2. In § 3 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ das Komma und die Worte „auch rückwirkend bis zum 26. September 1999,“ gestrichen.
3. In § 8 Abs. 1 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 durch den folgenden neuen Satz 2 ersetzt:
„²Satz 1 gilt nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.“
4. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„²Satz 1 gilt nicht für Tiere nach § 15 Nr. 6 TierGesG, die zur Schlachtung in ein anderes Bundesland verbracht wurden.“
- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „schätzen“ durch das Wort „ermitteln“ ersetzt.
- bb) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„²Erhebt die Tierbesitzerin oder der Tierbesitzer oder die Tierseuchenkasse Einwände gegen das Ergebnis der Wertermittlung, so soll die Tierseuchenkasse das Gutachten einer von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu benennenden sachverständigen Person einholen. ³Das Ergebnis des Gutachtens ist für die Berechnung der Leistung der Tierseuchenkasse zugrunde zu legen.“
- cc) In Satz 4 wird das Wort „Schätzung“ durch das Wort „Wertermittlung“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und darin erhält Satz 2 folgende Fassung:
„²Die Kosten, die durch die Begutachtung nach Absatz 2 Satz 2 entstehen, trägt die Tierseuchenkasse.“
5. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Schafe“ werden ein Komma und die Worte „Ziegen und Geflügel“ eingefügt.
- b) Am Ende des Absatzes 2 werden ein Komma und die Worte „wenn beihilferechtliche Bestimmungen der Europäischen Union nicht entgegenstehen“ eingefügt.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Die Tierseuchenkasse gibt hierzu amtliche Erhebungsbögen aus und stellt eine Möglichkeit zur elektronischen Meldung bereit, die Angaben der einzelnen Tierbesitzerin oder des einzelnen Tierbesitzers über ihren oder seinen Namen, ihr oder sein Geburtsdatum, ihre oder seine Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse sowie über die Art, das Alter und die Zahl der bei ihr oder ihm am Stichtag vorhandenen, der Beitragserhebung unterliegenden Tiere und, soweit die Beitragserhebung davon abhängt, auch Angaben über das Gewicht der Tiere vorsehen.“
- bb) Satz 4 wird gestrichen.

- cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und wie folgt geändert:
Die Angabe „den Sätzen 3 und 4“ wird durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
- dd) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 1 wird die Zahl „1 000“ durch die Zahl „250“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Sätze 3 und 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es werden die folgenden Sätze 2 bis 4 angefügt:
„²Sie hat zur Sicherstellung ihrer Leistungsfähigkeit im Seuchenfall je Tierart, für die Beiträge erhoben werden, aus den für die Tierart erhobenen Beiträgen eine Rücklage zu bilden. ³Die Mittel der Rücklagen sind so anzulegen, dass sie für die in § 4 Abs. 3 Satz 1 genannten Zwecke verfügbar sind. ⁴Sie dürfen nur in Geldanlagen investiert werden, für die eine öffentlich-rechtliche Einrichtung oder eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft die Gewährleistung für Rückzahlung und Verzinsung übernimmt.“
7. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:
„(2) ¹Die Daten nach § 26 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung und § 23 Abs. 1 und 2 TierGesG speichert das Fachministerium oder die von diesem beauftragte Stelle in einer Datenbank. ²Wird nach § 5 Abs. 1 TierGesG der Verdacht oder der Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche festgestellt, so können das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, die Landkreise und kreisfreien Städte diese Daten aus der Datenbank automatisiert abrufen, bis die aufgrund der Feststellung getroffenen Maßnahmen beendet sind.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzentwurfs

Das Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG) ist zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88) wegen der Anpassung von Rechtsbezügen geändert worden.

Im Rahmen einer Prüfung durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof (LRH) im Jahr 2020 hat der LRH eine fehlende Rechtsgrundlage zur Beteiligung des Landes an den Kosten der vorbeugenden Seuchenbekämpfung bei Geflügel gemäß § 15 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 2 AGTierGesG bemängelt. Der Bezug auf die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes wurde als nicht ausreichend erachtet.

Dies macht es erforderlich, das Ausführungsgesetz des Landes entsprechend anzupassen. Neben der Aufnahme des Geflügels werden auch die Ziegen ergänzt.

Folgende weitere inhaltliche Änderungen wurden aufgenommen:

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen sowie Verweise auf die im Rahmen der Neuordnung des europäischen Tiergesundheitsrechts, Animal Health Law (AHL), seit dem 21. April 2021 geltende Verordnung (EU) 2016/429.

Es wird die Vertretungsregelung nach außen in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstandes der Tierseuchenkasse klargestellt.

Im Fall des Verbringens von Tieren zur Schlachtung in ein anderes Bundesland übernimmt die Tierseuchenkasse die Leistung, sofern der Tierhalter in Niedersachsen ansässig, die Tiere bei der Tierseuchenkasse gemeldet sind und im Rahmen der Fleischuntersuchung aufgrund einer tierseuchenrechtlichen Vorschrift gemäßregelt werden.

Sofern bei der Wertermittlung von Tieren im Fall der Entschädigung oder Beihilfe die Tierbesitzerin oder der Tierbesitzer oder die Tierseuchenkasse Einwände gegen das Ergebnis der Wertermittlung erhebt, so soll die Tierseuchenkasse das Gutachten einer von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu benennenden sachverständigen Person anstelle der bisherigen Hinzuziehung von Schätzerinnen oder Schätzern einholen.

Bei der amtlichen Erhebung der Tierzahlen zur Berechnung der Beiträge stellt die Tierseuchenkasse verpflichtend im Sinne des Onlinezugangsgesetzes eine Möglichkeit zur elektronischen Meldung bereit. Zur eindeutigen Identifizierung der Tierhalterin oder des Tierhalters werden die Meldedaten um Angaben zum Geburtsdatum, der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse ergänzt.

Die Höhe der Grenze der nachzumeldenden Tierzahlen bei der amtlichen Erhebung beim Geflügel wird reduziert.

Im Weiteren enthält der Gesetzentwurf eine Regelung zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Tierseuchenkasse im Seuchenfall, wonach die Mittel der Rücklagen nur in geschützten Geldanlagen investiert werden dürfen.

Für eine effektive Überwachung von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen wird eine Rechtsgrundlage zum Abruf von Stammdaten der Tierhaltungen im Fall der Feststellung des Verdachts oder des Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Tierseuche bis zur Aufhebung der Seuchenschutzmaßnahmen von den kommunalen Veterinärbehörden und dem Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) geschaffen.

II. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Folgenabschätzung hat die Wirksamkeit und die Notwendigkeit des Gesetzesvorhabens bestätigt.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung sind nicht zu erwarten.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern ergeben sich nicht.

V. Auswirkungen auf Familien

Auswirkungen auf Familien ergeben sich nicht.

VI. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen ergeben sich nicht.

VII. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen

Durch die Gesetzesänderung ändern sich die Kosten für die Bekämpfung von Tierseuchen bei Ziegen und Geflügel nicht.

Die Aufnahme der Ziegen in das Änderungsgesetz hat keine haushaltmäßigen Auswirkungen.

Aufgrund der in den letzten Jahren erheblich gestiegenen wirtschaftlichen Bedeutung der Geflügelwirtschaft in Niedersachsen hat sich das Land in der vorletzten und laufenden Legislaturperiode jährlich wiederkehrend freiwillig an den Ausgaben der Tierseuchenkasse zur Bekämpfung der Salmonellen-Infektion des Geflügels (vorbeugende Seuchenbekämpfungsmaßnahme) jeweils zur Hälfte mit rund 35 000 Euro jährlich beteiligt. Die Beteiligung ist alljährlich aus dem laufenden Haushaltsansatz des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) für Tierseuchenvorsorge und -bekämpfung, hier Erstattungen an die Tierseuchenkasse (Kapitel 09 02 - Titel 671 81), beglichen worden. Mit der Gesetzesänderung erfolgt die Beteiligung an diesen Kosten gemäß § 15 Abs. 3 in Verbindung mit dem neu gefassten § 13 Abs. 1 Satz 2 in gleicher Höhe; entsprechende Haushaltsmittel stehen im Landeshaushalt bzw. in der Mittelfristigen Planung zur Verfügung.

VIII. Verbandsbeteiligung

Eine Verbandsbeteiligung hat mit Anhörungsverfahren vom 13. Januar 2022, freigegeben durch Kabinettsbeschluss vom 11. Januar 2022, stattgefunden.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurden folgende Stellen angehört:

1. Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen,
2. Niedersächsische Tierseuchenkasse,
3. Landvolk Niedersachsen - Landesbauernverband e. V.

Die Beteiligung der v. g. Stellen erfolgte gemäß § 31 Abs. 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO) im Rahmen der Sechs-Wochen-Frist.

Die Tierseuchenkasse hat mit Schreiben vom 9. Februar 2022, 17. Februar 2022 und Ergänzung vom 28. Februar 2022 folgende Änderungsvorschläge unterbreitet:

- a) Der Einsatz von Schätzerinnen und Schätzern zur Wertermittlung von Tieren im Fall der Entschädigung oder Beihilfe ist entbehrlich. Stattdessen kann auf Verlangen der Tierbesitzerin oder des Tierbesitzers von einer von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu benennenden sachverständigen Person ein Gutachten eingeholt werden.
- b) Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Tierseuchenkasse im Seuchenfall dürfen die Rücklagen nur in geschützten Geldanlagen investiert werden.

Das Landvolk Niedersachsen hat mit Schreiben vom 22. Februar 2022 ebenfalls zwei Änderungsvorschläge unterbreitet, die den von der Tierseuchenkasse eingebrachten Änderungswünschen vollumfänglich entsprechen:

- a) Das Landvolk Niedersachsen befürwortet den Vorschlag der Tierseuchenkasse im Hinblick auf den Ersatz von Schätzerinnen und Schätzern zur Wertermittlung von Tieren im Fall der Entschädigung oder Beihilfe durch die Einholung eines Gutachtens von einer von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu benennenden sachverständigen Person.
- b) In Abstimmung mit der Tierseuchenkasse wird zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Tierseuchenkasse im Seuchenfall angeregt, dass die Tierseuchenkasse die Rücklagen nur in geschützten Geldanlagen investieren darf.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen hat ebenfalls mit Schreiben vom 22. Februar 2022 zwei Änderungsvorschläge unterbreitet, die deckungsgleich mit den Vorschlägen der Tierseuchenkasse und dem Landvolk Niedersachsen sind.

- a) In Abstimmung mit der Tierseuchenkasse wird der Ersatz von Schätzerinnen und Schätzern zur Wertermittlung von Tieren im Fall der Entschädigung oder Beihilfe durch die Einholung eines Gutachtens von einer von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu benennenden sachverständigen Person vorgeschlagen.

- b) In Abstimmung mit der Tierseuchenkasse wird zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Tierseuchenkasse im Seuchenfall vorgeschlagen, dass die Tierseuchenkasse die Rücklagen nur in geschützten Geldanlagen investieren darf.

In der Sache sind die Änderungswünsche nachvollziehbar und diskussionswürdig.

Die von allen drei Stellen jeweils eingereichten identischen Vorschläge a) und b) wurden in den Gesetzentwurf übernommen. Die bei Vorschlag a) betroffene Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist von der Tierseuchenkasse hierzu beteiligt worden und ist mit der künftigen Verfahrensweise einverstanden.

Darüber hinaus unterbreitet die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände weitere Änderungsvorschläge:

- c) Bei der Aufgabenzuweisung an die approbierten Tierärztinnen und Tierärzte sollte die vorgesehene Aufgabenaufzählung um die nach dem Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) erlassenen Verordnungen ergänzt werden.

Dem Vorschlag wird gefolgt, und er wurde im Gesetzentwurf berücksichtigt.

- d) Es wird um Prüfung gebeten, ob mit der vorgesehenen Aufgabenaufzählung der behördlichen Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte sämtliche in Deutschland relevanten Tierseuchen erfasst sind.

Die auf Anregung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände erfolgte Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass alle in Deutschland relevanten Tierseuchen erfasst sind.

- e) Der Begriff „Anwendungsbereich“ sollte in der Aufzählung der behördlichen Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte sprachlich an den Wortlaut des Artikels 2 der Verordnung (EU) 2016/429 („Geltungsbereich“) angepasst werden.

Dem Vorschlag wird gefolgt, und er wurde im Gesetzentwurf berücksichtigt.

- f) Für den späteren Vollzug des Gesetzes sollte die Gesetzesbegründung zu § 1 Abs. 4 des Gesetzentwurfs im Hinblick auf die erfassten Personen sowie die zugrunde liegenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Zuordnung von amtlichen Tierärzten (ohne Referendariat) und niedergelassenen Tierärztinnen und Tierärzten, ausführlich erläutert werden.

Dahin gehende Ausführungen fallen unter den Regelungsinhalt einer Verordnung, daher wird dem Vorschlag nicht gefolgt.

- g) Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Verwaltungsrates der Tierseuchenkasse mit seinen weitgehenden Entscheidungsbefugnissen sollte für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter namentlich benannt werden.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. In der Vergangenheit hat sich das Erfordernis bisher nicht ergeben. Insofern wird zur Vermeidung unverhältnismäßigen Aufwandes davon abgesehen.

- h) Im Zusammenhang mit der Übernahme von Entschädigungsleistungen durch die Tierseuchenkasse beim Verbringen von Tieren zur Schlachtung in ein anderes Bundesland wird um Prüfung einer sprachlichen Anpassung gebeten, da durch die geplante Formulierung ein positiver Rechtsanspruch auf eine Entschädigung aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen (noch) nicht gegeben ist.

Auf den Hinweis der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen, ein positiver Rechtsanspruch auf eine Entschädigung ergebe sich aus der vorgesehenen Formulierung jedoch (noch) nicht, wird Bezug genommen auf den sich aus § 11 AGTierGesG ergebenden Rechtsanspruch auf Entschädigung.

- i) Es wird um Prüfung des beabsichtigten Regelungszwecks der in den Gesetzentwurf aufgenommenen Rechtsgrundlage zum Abruf von Daten im Fall der Feststellung des Verdachts oder des Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Tierseuche durch die kommunalen Veterinärbehörden und

im Hinblick auf eine effektive Überwachung von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen einschließlich der vorgesehenen gesetzestechnischen Umsetzung gebeten.

Der in diesem Zusammenhang von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen vorgelegte Formulierungsvorschlag sieht die Verwendung des Begriffs „gelisteten“ anstatt „anzeigepflichtigen“ Tierseuche und die unmittelbare Zugriffsmöglichkeit der Fachaufsichtsbehörde auf die Daten vor. Ferner wird die Formulierung zur Speicherung der Daten nach § 26 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) und § 23 Abs. 1 und 2 TierGesG in einer Datenbank für nicht erforderlich erachtet.

Die auf Anregung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände erfolgte Prüfung kommt zu folgendem Ergebnis:

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage zum Abruf von Daten im Fall der Feststellung des Verdachts oder des Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Tierseuche dient der einheitlichen Verfahrensweise und effektiven Überwachung von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen sowie der Einhaltung der erforderlichen Berichtspflichten gegenüber dem Bund / der EU.

Der in § 18 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs verwendete Begriff „anzeigepflichtigen“ Tierseuche knüpft an den Wortlaut von § 5 Abs. 1 TierGesG an. Daher wird dem Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen, statt „anzeigepflichtigen“ „gelisteten“ Tierseuche zu verwenden, nicht gefolgt.

Eine unmittelbare Zugriffsmöglichkeit der Fachaufsichtsbehörde, wie von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen angeregt, ist nicht vorgesehen.

Unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist die Angabe der zur Speicherung vorgesehenen Daten im zentralen Mandanten Niedersachsen unentbehrlich.

Demgemäß wird die gesetzestechnische Umsetzung wie im Gesetzentwurf formuliert beibehalten. Auch mit Blick auf die abgeschlossene Normprüfung gemäß § 40 Abs. 1 GGO ist eine Berücksichtigung des Vorschlags nicht vorgesehen.

IX. Beteiligung der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen (LfD) gemäß § 24 GGO

Mit der Normprüfung gemäß § 40 Abs. 1 GGO ist zeitgleich die LfD beteiligt worden. Die LfD hat keine datenschutzrechtlichen Bedenken zum Gesetzentwurf geäußert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Im Rahmen der Neuordnung des europäischen Tiergesundheitsrechts sind seit dem 21.04.2021 die Verordnung (EU) 2016/429 und die sie ergänzenden Rechtsakte anzuwenden. Die Anpassung der Rechtsgrundlage dient der Konkretisierung und Klarstellung, die aufzählende Darstellungsweise der Übersichtlichkeit.

Zu Buchstabe b:

Die Aufnahme der Rechtsgrundlage dient der Konkretisierung und Klarstellung.

Zu Buchstabe c:

Die Aufnahme der Rechtsgrundlage dient der Konkretisierung und Klarstellung, die differenzierte Darstellungsweise ebenfalls.

Zu Nummer 2:

Der Satzteil „rückwirkend bis 26. September 1999“ ist nicht mehr erforderlich. Er resultiert aus der damals historisch bedingten verspäteten Anpassung des damaligen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz zur Beleihung der Vereinigten Informationssysteme Tier.

Zu Nummer 3:

Der bisherige Satz 2 steht im Widerspruch zu dem Regelungsgehalt aus Satz 1. Nach Satz 1 vertritt die oder der Vorsitzende des Vorstandes die Tierseuchenkasse nach außen in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie im gerichtlichen Verfahren allein. Nach Satz 2 kann die oder der Vorsitzende des Vorstandes nur gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes verpflichtende Erklärungen abgeben. Durch Ersetzung der bisherigen Sätze 2 und 3 durch den neuen Satz 2 erfolgt eine Klarstellung der Vertretungsregelung nach außen.

Zu Nummer 4:

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine Anpassung für durch die Tierseuchenkasse zu leistende Entschädigungen oder Beihilfen im Fall des Verbringens von Tieren zur Schlachtung in ein anderes Bundesland. Wird bei einer Schlachtung von Tieren, die bei der Niedersächsischen Tierseuchenkasse gemeldet sind, in einem anderen Bundesland das Fleisch nach der Schlachtung im Rahmen der Fleischuntersuchung aufgrund einer tierseuchenrechtlichen Vorschrift gemaßregelt, besteht derzeit kein Anspruch der Tierhalterin oder des Tierhalters gegenüber der Tierseuchenkasse auf eine Entschädigung, obwohl die Tierhalterin oder der Tierhalter hier die Beiträge gezahlt hat. Ob es einen Anspruch gegenüber der Tierseuchenkasse des Bundeslandes gibt, in dem die Tiere geschlachtet wurden, hängt von den dortigen Landesregelungen ab. Einige Länder schließen solche Tiere von einer Leistung aus. Im Sinne der Entschädigungsregelungen nach dem Tiergesundheitsgesetz ist es daher sinnvoll, dass jeweils die Tierseuchenkasse die Leistung übernimmt, in deren Einzugsbereich die Tierhalterin oder der Tierhalter ansässig ist.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Sätze 3 und 4 entsprechen den bisherigen Sätzen 2 und 3.

Zu Buchstabe b;

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Anpassung dient der Konkretisierung.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Mit fortschreitender Entwicklung der Wertermittlungsrichtlinien und der Feststellung objektiver Kennzahlen von unabhängigen Dritten zur Ermittlung des gemeinen Wertes sowie aufgrund der Vorgabe, dass auch die Schätzerinnen und Schätzer an diese Wertermittlungsrichtlinien gebunden sind, ist der Einsatz von Schätzerinnen und Schätzern zwischenzeitlich entbehrlich. Bei möglichen Einwendungen der Tierbesitzerin oder des Tierbesitzers oder der Tierseuchenkasse gegen das Ergebnis der Wertermittlung soll die Tierseuchenkasse das Gutachten einer von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu benennenden sachverständigen Person einholen. Das Ergebnis ist für die Berechnung der Leistung der Tierseuchenkasse zugrunde zu legen.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Konkretisierung der Formulierung in Satz 4.

Zu Buchstabe c:

Aufgrund der Neufassung des bisherigen § 12 Abs. 2 Satz 2 ist der bisherige Absatz 3 entbehrlich.

Zu Buchstabe d:

Der Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 4 unter Berücksichtigung des neu gefassten § 12 Abs. 2 Satz 2.

Zu Nummer 5:

Zu Buchstabe a:

Wegen der erheblich gestiegenen wirtschaftlichen Bedeutung der Geflügelwirtschaft in Niedersachsen und einer Gleichbehandlung der Geflügelhalter mit den Rinder- und Schweinehaltern hat sich das Land in der vorletzten und laufenden Legislaturperiode jährlich wiederkehrend freiwillig unter Bezug auf die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes an den Ausgaben der Tierseuchenkasse zur Bekämpfung der Salmonellen-Infektion des Geflügels (vorbeugende Seuchenbekämpfungsmaßnahme) jeweils zur Hälfte mit rund 35 000,00 Euro jährlich beteiligt.

Im Rahmen einer Prüfung durch den Landesrechnungshof im Jahr 2020 hat der Landesrechnungshof eine fehlende Rechtsgrundlage zur Beteiligung des Landes an den Kosten der vorbeugenden Seuchenbekämpfung beim Geflügel bemängelt und den Bezug auf haushaltsrechtliche Bestimmungen als nicht ausreichend erachtet.

Die Aufnahme des Geflügels und der Ziegen in § 13 Abs. 1 Satz 2 schafft Rechtssicherheit und Klarheit bei der Beteiligung des Landes an vorbeugenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Zu Buchstabe b:

Härtebeihilfen dürfen gemäß dem EU-Agrarbeihilferahmen nur dann gezahlt werden, wenn es ein EU-weites, nationales oder regionales Bekämpfungsprogramm gibt und wenn die Tierseuche gelistet ist. Vor dem Inkrafttreten dieser Regelung aus dem Beihilferecht wurden Härtebeihilfen auch für seuchenhafte Geschehen gezahlt, wenn für diese Seuchen keine Bekämpfungsprogramme existierten, z. B. Wild- und Rinderseuche. Dies ist nun nicht mehr möglich. Um die begrenzten Möglichkeiten der Härtebeihilfen deutlich zu machen, ist die Ergänzung des Halbsatzes sinnvoll.

Zu Nummer 6:

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Bereits jetzt werden mehr als 40 Prozent der Tierbestandsmeldungen über die Homepage der Tierseuchenkasse als Online-Meldung durchgeführt. Mit der Ergänzung wird der diesbezüglichen Verpflichtung der Tierseuchenkasse nach dem Onlinezugangsgesetz Rechnung getragen.

Die Ergänzung der Angaben zu Geburtsdatum, Telefonnummer und E-Mail-Adresse dient der eindeutigen Identifizierung der Tierhalterin oder des Tierhalters. So sind beispielsweise in Familien die Vornamen der Söhne häufig gleichlautend mit denen der Väter oder Großväter. Außerdem wird die Telefonnummer und E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme bei Rückfragen zu Tierzahlmeldungen und/oder Beitragszahlungen benötigt.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Gemäß Artikel 6 der Datenschutz-Grundverordnung sind freiwillige Angaben, die durch eine Behörde erhoben werden, nicht zulässig. Zudem ist die Aufzählung in Satz 3 mit der vorgesehenen Ergänzung (Geburtsdatum, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) umfassend und abschließend. Daher kann Satz 4 gestrichen werden.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Der Satz 4 wird redaktionell angepasst und entspricht dem bisherigen Satz 5.

Zu Doppelbuchstabe dd:

Der Satz 5 entspricht dem bisherigen Satz 6.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

In den Geflügelpestzügen der vergangenen Jahre wurde wiederholt festgestellt, dass eine Reihe von Tierhaltern die Planungen zu eingestellten Tieren jeweils so ausgerichtet haben, dass sie knapp unter 1 000 Tiere mehr im Stall hatten als dies zur Stichtagsmeldung am 3. Januar des Jahres der Fall war.

Da dies im Rahmen der Entschädigungsleistungen zu einer erheblichen Mehrbelastung der Solidargemeinschaft der Tierhalter bei gleichzeitig entgangenen Beitragseinnahmen geführt hat, wird die Anzahl der Grenze, ab der Tiere nachzumelden sind, von 1 000 auf 250 reduziert.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Streichung des bisherigen § 14 Abs. 2 Satz 4.

Zu Buchstabe c:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass die Rücklagenbildung der Tierseuchenkasse gesetzlich vorgeschrieben ist und diese Gelder aufgrund der gesetzlichen Regelungen nur geschützt, in bestimmter Art und Weise, angelegt werden dürfen. Die Mittel der Rücklagen werden zur Sicherstellung der Leistung der Tierseuchenkasse in einem solchen Fall gebildet und benötigt.

Zu Nummer 7:

Zu Buchstabe a:

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat gegenüber dem Bund und der Bund gegenüber der EU Berichtspflichten im Fall des Ausbruchs einer Tierseuche. Diese ergeben sich aus Artikel 3 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2002 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung. Um diesen Berichtspflichten fortlaufend nachkommen zu können, bedarf es des unmittelbaren Zugriffs des Landes (ML/LAVES) auf die Datenbank mit den Daten nach § 26 Abs. 2 ViehVerkV und § 23 Abs. 1 und 2 TierGesG.

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage zum Abruf von Stammdaten der Tierhaltungen im Fall der Feststellung des Verdachts oder des Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Tierseuche aus der Datenbank ist erforderlich, um Maßnahmen einheitlich für Niedersachsen zu dokumentieren, Gebietskulissen festzulegen und abzubilden und die Lageberichte zu erstellen. Die diesbezüglichen Daten können bis zur Aufhebung der Seuchenschutzmaßnahmen von allen Landkreisen, kreisfreien Städten und LAVES abgerufen werden. Dies ist für eine effektive Überwachung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen unerlässlich und für das Einhalten der Berichtspflichten gegenüber dem Bund/(EU) erforderlich.

Zu Buchstabe b:

Die Absätze 3 und 4 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 und 3.

Zu Artikel 2:

Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes. Dieses tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.